

Anlage 3

Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

1 Fahrpläne

- 1.1. Der BKV hat das Recht, beim BNB einen Fahrplan aus den öffentlichen 50-Hz-Netzen in den im 16,7-Hz-Bahnstromnetz geführten Bahnstrombilanzkreis dieses Vertrags anzumelden. Hierzu nimmt der BKV gegenüber dem ÜNB eine regelzoneninterne Fahrplanmeldung aus dem eigenen Bilanzkreis des BKV innerhalb der 50-Hz-Regelzone zu dem vom BNB gemäß Ziffer 4 dieser Anlage benannten Übergabebilanzkreis innerhalb der 50-Hz-Regelzone sowie gegenüber dem BNB eine „regelzonenübergreifende“ Fahrplanmeldung aus dem eigenen Bilanzkreis des BKV innerhalb der 50-Hz-Regelzone zum Bahnstrombilanzkreis des BKV vor. Der BNB bestätigt dem ÜNB das Fahrplangeschäft zum Übergabebilanzkreis. Die Regelungen unter Ziffer 6.2 und Ziffer 7 dieses Vertrags sind zu berücksichtigen.
- 1.2. Der BKV hat darüber hinaus das Recht, beim BNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis im Bahnstromnetz in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber den anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim BNB mit diesen ab.
- 1.3. Die Fahrpläne für einen Liefermonat sind vom BKV erstmalig bis spätestens 15 Werktage vor Beginn des Liefermonats an den BNB zu übermitteln. Änderungen und Aktualisierungen dieser Fahrpläne sind vom BKV bis spätestens 10:00 Uhr am Vortag an den BNB zu übermitteln. Die Übermittlung hat in dem vom BNB vorgegebenen Fahrplanformat gemäß Ziffer 2 dieser Anlage zu erfolgen. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln. Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Fahrpläne können maximal einen Liefermonat im Voraus übermittelt werden.
- 1.4. Der BNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.3 dieser Anlage in die Bahnstrombilanzkreise der BKV ein. Der BNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien informieren und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt. Ist bei Vorliegen zweier korrespondierender Fahrpläne keine Klärung der Differenzen möglich, bildet der Fahrplan des importierenden Bilanzkreises die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und der Abrechnung. Fahrpläne, für die abschließend kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, werden nicht berücksichtigt.

Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan ausschließlich Nullwerte aufweist.

- 1.5. Der BNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 7.3 dieses Vertrags.
- 1.6. Nachträgliche Fahrplanänderungen nach der in Ziffer 1.3 Satz 2 genannten Frist sind nicht möglich.
- 1.7. Der BNB nimmt die Fahrpläne per E-Mail entgegen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Eingangs der Fahrpläne beim BNB maßgeblich.
- 1.8. Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des BNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
- 1.9. Der BNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in **Anlage 1.1** deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der BNB den BKV per E-Mail (gem. **Anlage 2**) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzumelden.

2 Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen dieses Vertrags ist folgendes Format anzuwenden:

Regelzonenübergreifende Fahrplanmeldungen (Ziffer 1.1 dieser Anlage) sind im ESS-Format zu übermitteln.

Bahnstromnetzinterne Fahrplanmeldungen (Ziffer 1.2 dieser Anlage) sind im ESS-Format zu übermitteln. Die Übermittlung einer solchen Fahrplanmeldung erfolgt an die e-Mail-Adresse: energiefahrplan-bnb@deutschebahn.com.

Eine Korrektur bahnstromnetzinterner Fahrplanmeldungen gemäß Ziffer 1.2 dieser Anlage ist nur bis spätestens 14 Uhr desselben Tages und nur im Fehlerfall in Abstimmung mit dem BNB möglich.

3 Prognosefahrpläne

Die Fahrplananmeldung beinhaltet die nachfolgenden Prognosefahrpläne:

Einspeisefahrpläne (FC-PROD) enthalten für jede Viertelstunde die Angabe der Summe der in den Bilanzkreis dieses Vertrages einzuspeisenden Leistungen. Diese Einspeisefahrpläne dienen dem BNB der Systemplanung und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

Verbrauchsfahrpläne (FC-CONS) stellen die Prognose für die gesamte Entnahme eines BBK für jede Viertelstunde dar. Diese Entnahmefahrpläne dienen der Systemplanung

des BNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben.

4 Übergabebilanzkreis

Die regelzoneninterne Fahrplanmeldung des BKV gemäß Ziffer 1.1 erfolgt zu dem nachfolgend genannten 50-Hz-Übergabebilanzkreis des BNB:

Übergabebilanzkreis: 11XDBENERGIE-DMZ

Regelzone: 10YDE-RWENET---I